

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 61/14 B

L 10 AS 515/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 AS 456/12 (SG Rostock)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Bad Doberan,
Kopernikusstraße 1 a, 18057 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2014 werden als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerden waren daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kapitel RdNr 65 f). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 3 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es mangelt bereits an der konkreten Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage. Die Darlegung der Kläger, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung insoweit, als grundsätzlich zu klären sei, wie tatsächlich gezahltes Kindergeld, das zurückgefordert wird, einkommenstechnisch zu berücksichtigen sei, erfüllt die zuvor genannten Anforderungen nicht. Die Frage ist nicht klar genug formuliert, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung prüfen zu können. Für das Verständnis bedarf es vielmehr einer Befassung mit der Entscheidung des Landesozialgerichts (LSG) und mit dem konkreten Sachverhalt. Die Formulierung legt nahe, dass die Kläger mit der Beschlussbegründung und der Subsumtion durch das LSG nicht einverstanden sind und lässt eine Abstrahierung der sich möglicherweise aus dem vorliegenden Fall ergebenden Rechtsfrage vermissen. Insbesondere fehlt es auch an einer Auseinandersetzung der Kläger mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Einkommensanrechnung und zu Fragen der Rückforderung (vgl zuletzt BSG Urteil vom 29.11.2012 - B 14 AS 33/12 R - BSGE 112, 229 = SozR 4-4200 § 11 Nr 57; s a BSG Urteil vom 23.8.2011 - B 14 AS 165/10 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 43; BSG Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 55/08 R) und der Darlegung, warum



eine weitere Klärung durch das Revisionsgericht im allgemeinen Interesse erforderlich ist. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist dagegen nicht zulässig.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)